

Kurzreview der Fachliteratur: Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW (Datenschutz-, Urheber- und Prüfungsrecht, Sonstiges)

Ausgabe 08/2020

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
Veröffentlicht am 19. August 2020

Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im August erschienen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), COVID-19 und Recht (COVuR), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen für den Zeitraum bis 27.07.20 sowie Hinweise auf Veranstaltungen. Die Links selbst enthält im hinteren Teil den durch-Leerzeichen-abgetrennten Titel, sodass eine Einschätzung der Relevanz möglich ist.

Inhalt

Konzept.....	1
Datenschutzrecht	2
Urheberrecht.....	3
Prüfungsrecht.....	4
Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht).....	4
Internetquellen bis 27.07.2020	6

Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule	6
Veröffentlichungen der RiDHNrw seit dem Kurzreview 07/2020.....	6

Datenschutzrecht

1. **Botta, Jonas, Zwischen Rechtsvereinheitlichung und Verantwortungsdiffusion: Die Prüfung grenzüberschreitender Datenübermittlungen nach “Schrems II“, CR 2020, 505-513** (abrufbar bei juris, €)

Der Autor ordnet die Entscheidung Schrems II in die Systematik der Art. 44 DSGVO und analysiert die Konsequenzen für den Datentransfer in Drittländer. Letztlich habe der EuGH den Prüfungsmaßstab für alle Rechtsgrundlagen des Datentransfers (Angemessenheitsbeschluss, Standardvertragsklauseln, Binding Corporat Rules u.a.) vereinheitlicht: Alle müssten es leisten können, ein im Vergleich mit der EU (rechtsvergleichende Analyse) gleichwertiges Datenschutzniveau abzusichern. Auch SCCs könnten das leisten. Welche zusätzlichen Maßnahmen hierfür ergriffen werden müssen, sei aber unklar. Ein Ende der rechtlichen Unwägbarkeit im globalen Datenverkehr sei daher nicht in Sicht.

Problematisch sei insbesondere, dass durch die Verschiebung der Verantwortung von der EU-Kommission auf jeden einzelnen Verantwortlichen und die entsprechende Aufsichtsbehörde eine Verantwortungsdiffusion drohe. Diese könne nur der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) leisten, dem damit seine Feuerprobe bevorstehe.

2. **Voigt, Paul, Praxisprobleme im Zusammenhang mit den EU-Standardvertragsklauseln zur Auftragsverarbeitung – mehr als “nur“ Schrems II ..., CR 2020, 513-522** (abrufbar bei juris, €)

Der Autor kommt nach fundierter Argumentation zu dem Schluss, dass die EU-Standardvertragsklauseln unabhängig von der Schrems II-Entscheidung den Anforderungen der DSGVO und der Praxis nicht gerecht würden. Deshalb müsste die Kommission tätig werden und bis dahin Rechtsberater die Standardvertragsklauseln ergänzen.

Auch nach Schrems II sei ein Datentransfer in Drittländer weiter möglich. Verantwortliche müssten aber verschiedene Maßnahmen ergreifen organisatorischer, vertraglicher und technischer Natur. Dafür macht er konkrete Vorschläge (S. 515 f.). Die wichtigsten sind: Data Mapping; Ansprache der Datenimporteure mit Fragenkatalog; Vereinbarung zusätzlicher vertraglicher Transparenz- und Reportingpflichten und vertragsstrafbewehrte „Rechtsschutzpflicht“ der Datenimporteure ggü. Den ausländischen Behörden im Rahmen des rechtlich Möglichen; Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.

3. **Lejeune, Mathias, Datentransfer personenbezogener Daten in die USA vor dem Aus?!, CR 2020, 522-529** (abrufbar bei juris, €)

Auch dieser Beitrag setzt sich ausführlich mit der Schrems II Entscheidung und den Auswirkungen auf die Praxis auseinander. Diese seien „einschneidend“. Ein Datenaustausch etwa mit den USA sei, wenn überhaupt, nur noch auf einer äußerst sicheren Basis möglich. Eine Möglichkeit für einige Geschäftsmodelle wäre eine Cloud in der EU; eine Einwilligung nach Art. 49 Abs. 1 lit. a DSGVO für jeden Fall des Drittlanddatentransfers wäre viel zu aufwändig und wegen der Widerruflichkeit mit wenig Planungssicherheit verbunden – die Norm sei für Einzelfälle geschaffen worden. Auch die übrigen Ausnahmen in Art. 49 Abs. 1 DSGVO hätten nur einen engen Anwendungsbereich.

Die Entscheidung sei aus mehreren Gründen „praxisfremd“. Kritisiert wird neben dem EuGH auch der Europäische Datenschutzausschuss, dessen Stellungnahme keine Hilfe böte. Der Beitrag mündet denn auch in grundsätzlichen rechtspolitischen Überlegungen zum Datenschutz und wer im politischen Kontext nun wie tätig werden müsse.

4. EuGH v. 16.7.2020 - C-311/18, EuGH: Datenübermittlung an Drittländer per Standarddatenschutzklauseln zulässig, aber EU-US-Privacy-Shield ungültig – Schrems II, CR 2020, 529-541, (abrufbar bei juris, € -- im Volltext auch frei zugänglich im Netz)

5. John, Nicolas/Wellmann, Maximilien, Datenschutzrechtliche Fragestellungen zur Auswahl von Videokonferenztools, DuD 2020, 506-510, abrufbar unter https://link.springer.com/epdf/10.1007/s11623-020-1315-z?sharing_token=SM6dZiplnhArU6-GK9g09gve4RwlQNchNByi7wbc-MAY7VFIZOK6ak4qRTrBjzFyml0SXdiScbXukPpTUzwQvKW1E01M7R_cjfQfcK7pkYpXgEGtz-FFXz5DEy-PLWp78mBCW8UhGeo8GHj6Ahjb-BFRBXogewLjXKtZBACKZ-WMSI%3D

Die Autoren arbeiten die Vorgaben der DSGVO bei der Auswahl von Videokonferenzdiensten heraus. Entgegen der Stellungnahmen einiger Landesdatenschutzbeauftragten kommen Sie zu dem Ergebnis, dass ein DSGVO-konformer Betrieb auch von nicht OnPremis-gehosteten Videokonferenzdiensten möglich ist unter Beachtung einiger Vorgaben.

6. Verheyen/Elgert, Datenschutz im Homeoffice – Ein Überblick, K&R 2020, 476-479

Zu Pflichten des Verantwortlichen zur datenschutzkonformen Ausgestaltung des Homeoffice / der Telearbeit. Siehe hierzu auch RiDHnrw

Urheberrecht

7. Pfeiffer, Jan, EuGH: Keine Auskunft über E-Mail-Adresse, IP-Adresse oder Telefonnummer, CR 2020, R89-

Knappe Zusammenfassung der EuGH-Entscheidung zu der Frage, ob Rechteinhaber von Online-Plattformen im Fall von Urheberrechtsverletzungen durch Plattform-Nutzer neben der Postanschrift auch

deren Email-, IP-Adresse oder der Telefonnummer verlangen kann (Entscheidung: Nein). Siehe bereits im letzten Kurzreview einen Beitrag in der Ito.de. Relevant für das Konfliktfeld illegaler Vorlesungsmitschnitte und -austauschs auf Plattformen wie studydrive.net.

Prüfungsrecht

-

Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

8. Zuck, Rüdiger/Zuck, Holger, Die Rechtsprechung des BVerfG zu Corona-Fällen, NJW 2020, 2302 (abrufbar bei beck-online, €)

Der Beitrag fasst abstrakt die hohen Anforderungen an ein erfolgreiches Verfahren nach § 32 BVerfGG vor dem Bundesverfassungsgericht zusammen und gibt auch einen Überblick über bereits entschiedene Anträge im Zusammenhang mit der Pandemie. Bei 36 Anträgen seien 3 erfolgreich gewesen. Aus den 36 Anträgen bilden 3 (erfolglos gebliebene Anträge) eine Fallgruppe, in der die Antragssteller sich auf Infektionsgefahren berufen und mehr staatlichen Schutz verlangt haben (siehe zu einem Fall daraus sogleich die Entscheidung im Hauptsacheverfahren).

9. BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Nichtannahmebeschluss vom 12.05.2020 – Aktenzeichen 1 BvR 1027/20, BeckRS 2020, 8419 (abrufbar bei beck-online, €)

Leitsätze (der Redaktion): „[...] 2. Auch wenn die vollständige soziale Isolation der gesamten Bevölkerung den besten Schutz gegen eine Infektion bietet, überschreitet der Gesetzgeber seine Einschätzungsprärogative nicht und verletzt folglich seine Schutzpflicht nicht, wenn er soziale Interaktion unter bestimmten Bedingungen zulässt, um so anderen grundrechtlich geschützten Freiheiten Rechnung tragen und die gesellschaftliche Akzeptanz der angeordneten Maßnahmen zu berücksichtigen.“

10. BVerfG, 19.05.2020 - 2 BvR 483/20: Ablehnung der Aufhebung eines Verhandlungstermins trotz Corona-Restrisikos, NJW 2020, 2327 (abrufbar bei beck-online, €)

Auszüge aus dem Sachverhalt und den Gründen.

Leitsatz (der Redaktion): „Die Verfassung gebietet keinen vollkommenen Schutz vor jeglicher mit einem Strafverfahren einhergehender Gesundheitsgefahr. Von der zum allgemeinen Lebensrisiko für die Gesamtbevölkerung gehörenden Gefahr, mit dem neuartigen Corona- Virus infiziert zu werden, kann daher auch der Angeklagte in einem Strafverfahren nicht vollständig ausgenommen werden.“

11. OLG Hamburg: Aufhebung eines Hauptverhandlungstermins wegen unzureichender Risikoeinschätzung bei Corona-Virus, COVuR 2020, 432 (abrufbar bei beck-online, €)

Leitsätze:

„[...] 2. Die Anordnung der Fortsetzung einer bereits begonnenen Hauptverhandlung gegen einen hochbetagten Angeklagten ist auch in Zeiten der Covid-19-Pandemie ermessensfehlerfrei, wenn hinreichende Maßnahmen zum Schutz des Angeklagten vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger getroffen werden. [...]“

12. VG Göttingen, 27.05.2020 - 4 B 112/20: Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am Sitzplatz während einer Klausur im Fach Humangenetik, COVuR 2020, 441 (abrufbar bei beck-online, €)

Leitsatz: „Unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens wird die Antragsgegnerin [Anm.: die Universität] aller Voraussicht nach vom Antragsteller [Anm.: Prüfling] nicht verlangen können, [Anm.: am Platz] eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend zu tragen, wenn die Prüfung ohne Patientenkontakt stattfindet und der regelmäßig vorgegebene Abstand von 1,50 Metern eingehalten werden kann.“

Aus den Gründen: „[...] Der Antragsteller hat in dem für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, dass er einen Anspruch darauf hat, die Klausur am 29. Mai 2020 ohne die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am Sitzplatz zu schreiben. Unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens wird die Antragsgegnerin aller Voraussicht nach von dem Antragsteller nicht verlangen können, während der Prüfung ohne Patientenkontakt und bei Einhalten des regelmäßig vorgegebenen Abstandes von 1,50 Metern eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend zu tragen. Das auch für einen Studenten des 1. klinischen Semesters ungewohnte Tragen einer Maske würde voraussichtlich zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Konzentration des Prüflings führen. Diese Beeinträchtigung steht aller Voraussicht nach außer Verhältnis zu dem Schutz vor einer Infektion, der über die Einhaltung der Abstandsregelung hinaus durch das Tragen einer nicht medizinischen Maske erreicht werden kann. [...]“

Internetquellen bis 19.08.2020

- <https://www.forschung-und-lehre.de/recht/wer-haftet-beim-verlust-von-forschungsdaten-2998/>
zur Haftung bei Cyber Angriffen auf Forschungsdaten
- <https://www.forschung-und-lehre.de/recht/gericht-stuetzt-maskenpflicht-in-pruefungen-2969/>
zur Maskenpflicht in Prüfungen
- <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-giessen-312412-20gl-jura-student-zweites-semester-muss-einschraenkungen-hinnehmen/?r=rss>
zu einem Urteil des VG Gießen, welches den eingeschränkten Uni-Betrieb mit Bevorzugung von Examenskandidaten bestätigt
- <https://www.cr-online.de/blog/2020/08/07/eugh-schrems-ii-eine-prognose-nach-dem-wolkenbruch/>
zu Schrems II

Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule

-

Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 07/2020

Albrecht, Julian

[RiDHnrw 04.08.20 rechtliche Einschätzung bzgl. Pflicht zur Video-Teilnahme durch Studierende](#)

Albrecht, Julian/Fischer, Malin

[RiDHnrw 12.08.20 Rechtliche Einschätzung Prüfpflichten OSS](#)

(Übersicht über alle Veröffentlichungen unter

<https://www.itm.nrw/digitale-hochschule-nrw/veroeffentlichungen/>)